

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1788
Urteil Nr. 132/2000 vom 13. Dezember 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *
*

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 15. September 1999 in Sachen des Belgischen Staates gegen A. Dijon und Y. Marneffe, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 derselben Verfassung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Wenn der Konkursschuldner nicht für entschuldbar erklärt worden ist, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen. »

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage

B.2. Aus dem gesamten Urteil, mit dem das Handelsgericht Huy dem Hof eine Frage vorlegt, geht hervor, daß gefragt wird, ob die beanstandete Bestimmung nicht eine doppelte Diskriminierung einführe. Einerseits überlegt das Gericht, ob es eine Rechtfertigung gibt für den Behandlungsunterschied, der zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann hinsichtlich der Möglichkeit geschaffen wird, die Vergünstigung der Entschuldbarkeit in Anspruch zu nehmen, da « die Nichtkaufleute, die eine Berufstätigkeit ausüben, wodurch erhebliche Passiva entstehen können, niemals dieselbe Vergünstigung erhalten können wie die Kaufleute ». Andererseits erhebt das Gericht die Frage nach dem eventuellen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer, da Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 im Falle der

Entschuldbarkeit des Konkursschuldners die Möglichkeit vorsieht, alle seine Schulden zu erlassen, einschließlich der Steuerschulden, während Artikel 172 der Verfassung festlegt, daß eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

In Hinsicht auf den ersten Behandlungsunterschied

B.4. Die Konkursgesetzgebung bezieht sich nur auf Personen in ihrer Eigenschaft als Kaufleute. Die durch das Konkursgesetz vom 8. August 1997 angestrebte allgemeine Zielsetzung besteht darin, «vor allem Einfachheit und Transparenz zu gewährleisten» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 1), und zwar aus einer Sorge um das Allgemeinwohl heraus. Der Gesetzgeber hat nämlich geurteilt, daß «die Unternehmen, die in Schwierigkeiten stecken, die öffentliche Ordnung stören. Sie sind ein Risiko für die wirtschaftliche Lage ihrer Gläubiger, gefährden die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer und kosten die Behörden unverhältnismäßig viel» (ebenda).

B.5. Der durch den Gesetzgeber zwischen den Kaufleuten und den Nichtkaufleuten vorgenommene Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und entbehrt nicht der Relevanz zum angestrebten Ziel. Die Insolvenz eines Kaufmannes zieht nämlich hinsichtlich der Wirtschaft im allgemeinen und hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen den kommerziellen Interessen andere Folgen nach sich als diejenigen, die aufgrund der Zahlungseinstellung eines gewöhnlichen Schuldners entstehen.

B.6. Der Hof weist überdies darauf hin, daß der Gesetzgeber in einer besonderen Gesetzgebung das Schicksal der Schuldner, die nicht Kaufleute sind und ihre Schulden nicht bezahlen können, regeln wollte. Darauf bezieht sich die Zielsetzung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter. Ohne in der vorliegenden Rechtssache untersuchen zu müssen, ob das Gesetz vom 5. Juli 1998 in jeder Hinsicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, muß darauf hingewiesen werden, daß es einen Mechanismus einführt, der - ohne mit dem durch Artikel 82 des Gesetzes vom 8. August 1997 eingeführten System der Entschuldbarkeit identisch zu sein - ebenfalls in gewissem Maße zu einem Schuldenerlaß führen kann.

B.7. Unter Berücksichtigung dieser Elemente hat der Gesetzgeber ein Liquidationsverfahren für Güter organisiert, das spezifisch ist für den in Konkurs geratenen Kaufmann, und ein Verfahren, das spezifisch ist für die anderen Schuldner, die ihre Schulden nicht bezahlen können. Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ist, insoweit er nur auf die Schuldner in der Eigenschaft als Kaufmann anwendbar ist, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Hinsicht auf den zweiten Behandlungsunterschied

B.8. Indem der Gesetzgeber die Erklärung der Entschuldbarkeit mit der Konsequenz der Entlastung der Passiva des Konkursschuldners verbunden hat, hat er Letztgenanntem eine « Vergünstigung » einräumen wollen, die ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, und dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die daran interessiert sein können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wiederaufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung des Betriebs [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

B.9. Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ist auf alle Schulden anwendbar, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben, einschließlich der Steuerschulden. Während der Vorarbeiten wurde erwogen, die Steuerschulden von der Anwendung des Artikels 82 auszuschließen; diese Überlegung wurde aber aus zwei Gründen zurückgewiesen. Einerseits hat der Gesetzgeber geurteilt, daß die Entschuldbarkeit jede Effizienz verlieren würde, wenn sie nicht auf die Steuerschulden, die häufig wichtigster Bestandteil der Passiva sind, ausgedehnt würde; andererseits hat er geurteilt, daß eine Ausnahme zugunsten des Finanzamts zu einer Diskriminierung zwischen den Gläubigern führen würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, SS. 151 und 166-167; *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 330/9, S. 3; Nr. 329/17, S. 153; *Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-499/5, S. 2; Nr. 498/11, S. 150).

B.10. Artikel 172 der Verfassung bestimmt:

« In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden. »

B.11. Artikel 172 der Verfassung verbietet nicht, daß im Gesetz selbst ein Steuerschulderlaß verbunden wird mit einer Erklärung der Entschuldbarkeit, die aufgrund dieses Gesetzes durch das Gericht verkündet werden kann, das die Aufhebung des Konkursverfahrens anordnet. Der Gesetzgeber kann deshalb einen Steuererlaß oder -nachlaß mit einem begründeten Gerichtsbeschluß verbinden, der sich auf objektive Kriterien stützt, wie z.B. auf die Tatsache, daß der Schuldner trotz seines Konkurses ein zuverlässiger Geschäftspartner sein kann, der mit der Wiederaufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dem Gemeinwohl dient, sowie auf die Tatsache, daß er keine eindeutigen Fehler begangen hat, die zum Konkurs oder zur Verschlimmerung der Konkursfolgen für die Gläubiger beigetragen haben.

B.12. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior